



Berufsreifeprüfung

Hol das Beste für dich raus.



*»Viel Erfolg auf diesem
anspruchsvollen Bildungsweg«*

AK Präsident Erwin Zangerl

Diese Broschüre wurde unter Heranziehung einer großen Zahl von Quellen erstellt. Wir haben uns bemüht, möglichst aktuelle Informationen und Daten zu verwenden, dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und wir weisen darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Wenn Sie dazu Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel.: 0800 22 55 22-1503, bildung@ak-tirol.com.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALT

Einleitung.....	4, 5
Was ist die Berufsreifeprüfung?	6
Wer kann die Berufsreifeprüfung machen?	7
Checkliste für Anmeldung und Zulassung	9
Woraus besteht die Berufsreifeprüfung?.....	10
Übersichtsgrafik	11
Wie kann ich die einzelnen Teilprüfungen ablegen?	12
Einige Beispiele für anrechenbare Prüfungen	13
Wie kann ich mich auf die einzelnen Teilprüfungen vorbereiten?.....	14
Wo gibt es Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung?	15
Von wem erhalte ich finanzielle Unterstützung?.....	16

EINLEITUNG

Die AK hat jahrelang mit Nachdruck verhandelt, um für Absolventen einer Lehre oder einer Fachschule eine neue höherqualifizierende Weiterbildungsmöglichkeit zu schaffen. 1997 war es dann soweit: Die Berufsreifeprüfung wurde eingeführt, wer sie ablegt, erlangt Maturaniveau. Jetzt konnte niemand mehr von der „Sackgasse Lehrausbildung“ reden.

Der Erfolg dieses neuen Bildungsweges hat viele überrascht. Das ist auch deswegen bemerkenswert, weil die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung nicht nur Zeit, sondern auch Geld kostet. Mit der Initiative „Lehre mit Matura“ gibt es ein kostenfreies Angebot für Lehrlinge, das war ein wichtiger Schritt. Aber das muss in Zukunft auch für Fachschüler gelten, und darüber hinaus für alle, die ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben und als Erwachsene mit der Berufsreifeprüfung beginnen.

Mit Einführung der Berufsreifeprüfung wurde zum ersten Mal die berufliche Ausbildung (Lehrausbildung oder Fachschule) in diesem hohen Ausmaß auf einen weiterführenden Bildungsweg angerechnet. Mit vier zusätzlichen Teilprüfungen können die gleichen Berechtigungen erreicht werden, wie sie die „schulische“ Matura vermittelt.

Für die Absolventen einer Lehre, einer Fachschule, einer Werkmeisterausbildung ist die Berufsreifeprüfung eine gute Möglichkeit, sich beruflich weiterzubilden. Sie bietet sowohl Jugendlichen als auch Erwachsenen, die sich für eine praxisorientierte Ausbildung entschieden haben, die gleichen Studien- und Karrierechancen wie Maturanten. Abgesehen davon befindet man sich auch wissensmäßig auf Maturaniveau, das allein hat schon Stellenwert. 6 von 10 Absolventen der Berufsreifeprüfung schließen eine weiterführende Ausbildung an.

Durch die in den letzten Jahren in Kraft getretenen Gesetzesänderungen konnten wichtige Verbesserungen (z. B. werden mehr Gruppen als bisher zur Berufsreifeprüfung zugelassen) umgesetzt werden. Da die Erreichung dieses Bildungsabschlusses nicht an finanziellen Hürden scheitern soll, wurde ein neues Fördermodell für Lehrlinge entwickelt: Seit 2009 gibt es „Lehre und Matura“ als gebührenfreie Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung.

Es gibt also verschiedene Möglichkeiten, die Berufsreifeprüfung zu absolvieren: Entweder parallel zur Lehrausbildung (kostenfrei) oder nach Absolvierung der Ausbildung (gegen Gebühren, mit je nach Bundesland unterschiedlichen Förderungen). Diese Broschüre konzentriert sich auf die Berufsreifeprüfung für Erwachsene.

WAS IST DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG?

Mit der Berufsreifeprüfung erwirbt man alle Berechtigungen für den Besuch weiterführender Bildungswege (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien, Kollegs) ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Fachgebiet. Wenn es Aufnahmeprüfungen gibt (etwa für Medizin), gilt das natürlich auch für Berufsreifeprüfungsabsolventen.

Im Bundesdienst wird die Berufsreifeprüfung als Matura (als „B-wertig“) anerkannt, vereinzelt auch im Landesdienst.

Für die Berufsreifeprüfung wird auch die Bezeichnung „Berufsmatura“ oder die Abkürzung „BRP“ verwendet.

Vom Charakter her ist die BRP eine Externistenprüfung, das bedeutet, dass man auch ohne den Besuch eines Vorbereitungslehrganges zu den Teilprüfungen antreten kann. Diese Prüfungen finden dann an höheren Schulen statt, an denen Externistenprüfungskommissionen eingerichtet sind.

Es gibt eine Alternative dazu: Man kann einen vom Unterrichtsministerium (bm:ukk) bewilligten Vorbereitungslehrgang an einem Bildungsinstitut besuchen und auch dort die Prüfung ablegen. Die bestandene Prüfung wird von der höheren Schule angerechnet und in das Berufsreifeprüfungszeugnis eingetragen. Bis zu drei Teilprüfungen können an Instituten der Erwachsenenbildung abgelegt, zumindest eine Teilprüfung muss an einer höheren Schule absolviert werden.

WER KANN DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG MACHEN?

Um eine Zulassung zur Berufsreifeprüfung zu erhalten, ist der Nachweis einer der folgenden Abschlüsse erforderlich:

1. Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,
2. Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990,
3. mindestens dreijährige mittlere Schule,
4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997,
5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,
6. Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
7. Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990;
9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres,

10. erfolgreicher Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule oder der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform bzw. aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer mit modularer Unterrichtsorganisation geführten Schule für Berufstätige der genannten Schularten,
11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium,
12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war,
13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002.
14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012.
15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997.

CHECKLISTE FÜR ANMELDUNG UND ZULASSUNG

- Nachweis der persönlichen Voraussetzung (z.B. positives Lehrabschlusszeugnis)
- Geburtsurkunde
- Nachweis über anrechenbare Teilprüfungen (falls vorhanden)
- Sie müssen angeben, ob Sie die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ mündlich oder schriftlich ablegen werden - Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (Klausur oder Projektarbeit). Bei beabsichtigter Projektarbeit kann das Ansuchen einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes enthalten.
- Angabe der beabsichtigten Prüfungstermine vor der schulischen Externistenprüfungskommission.

WICHTIG:

Nach der Zulassung zur Berufsreifeprüfung kann die Prüfungskommission nicht mehr gewechselt werden (das bedeutet: Man kann auch den Lehrplan, nach dem geprüft wird, nicht mehr wechseln).

TIPP:

Viele Bildungseinrichtungen, an denen Vorbereitungskurse belegt werden können, sind sowohl bei der Suche nach einer geeigneten höheren Schule mit Externistenprüfungskommission als auch bei der Abwicklung behilflich. Wir empfehlen Ihnen, die Zulassung zur Berufsreifeprüfung gleich zu Beginn zu beantragen und sich erst danach für die einzelnen Vorbereitungskurse anzumelden. So können Sie unnötigen Mehraufwand vermeiden.

WORAUS BESTEHT DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG?

Der Stoff der Berufsreifeprüfung orientiert sich am Lehrplan einer höheren Schule und umfasst vier Teilprüfungen:

DEUTSCH:

5 stündige schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung (das bedeutet: Präsentation und Diskussion der schriftlichen Arbeit)

MATHEMATIK:

4 stündige schriftliche Klausurarbeit

LEBENDE FREMDSPRACHE:

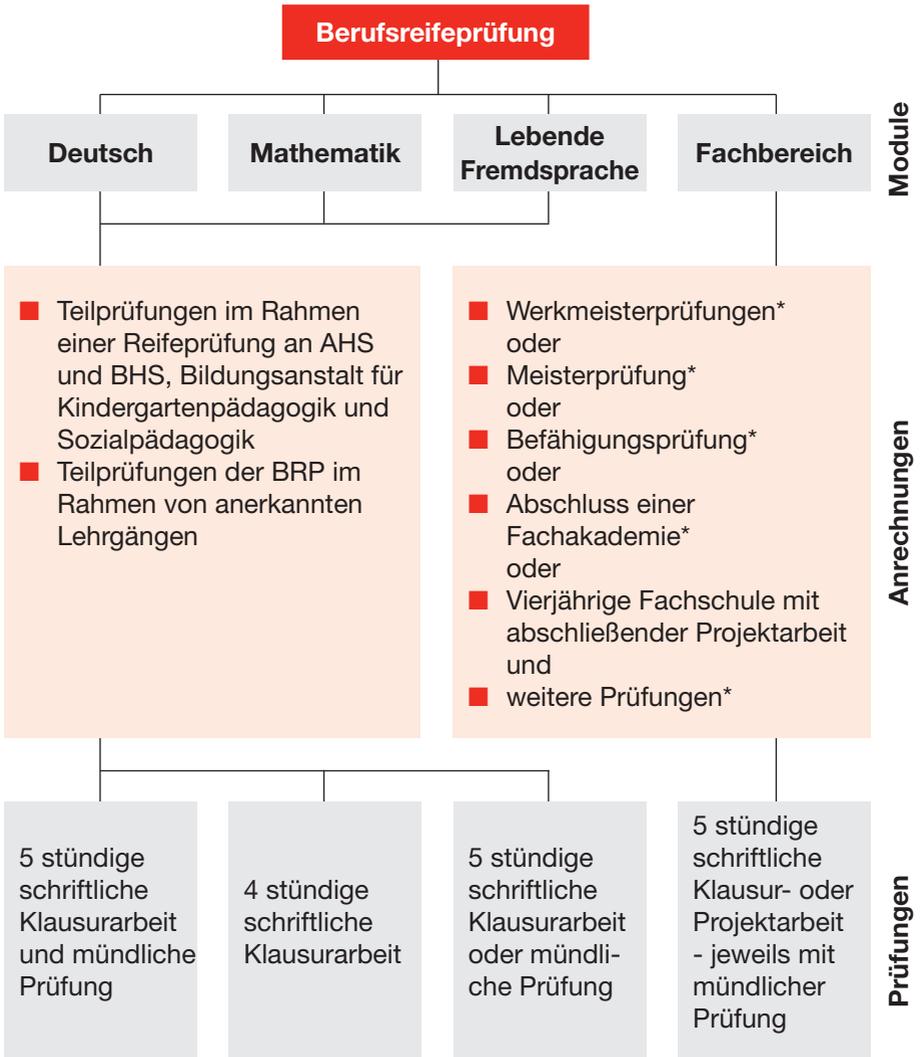
5 stündige schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung

FACHBEREICH:

5 stündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine mündliche Prüfung. Anstelle der schriftlichen Klausurarbeit kann die Prüfung im Rahmen einer Projektarbeit (einschließlich Präsentation und Diskussion) abgelegt werden. Bei vierjährigen Lehrberufen kann die Teilprüfung über den Fachbereich im Rahmen der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.

Die Auswahl des Fachbereiches ist an den erlernten oder tatsächlich ausgeübten Beruf bzw. das Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule gebunden. Der Nachweis ist durch einschlägige Zeugnisse oder durch Arbeitsbestätigungen zu erbringen. Die Festlegung des Fachbereiches erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Hier kann Sie auch das Bildungsinstitut, welches die Vorbereitungslehrgänge anbietet, beraten.

ÜBERSICHTSGRAFIK



* laut Verordnung des bm:ukk über den Ersatz von Prüfungsgebieten

WIE KANN ICH DIE EINZELNEN TEILPRÜFUNGEN ABLEGEN?

Zumindest eine Teilprüfung muss im Rahmen einer Externistenprüfung an einer höheren Schule abgelegt werden. An dieser Schule muss der Antrag auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung gestellt werden. Alle anderen Prüfungen (also maximal drei) können direkt bei den Anbietern anerkannter Vorbereitungslehrgänge (z. B. Bfi, Wifi) abgelegt werden. „Anerkannt“ heißt, dass das Unterrichtsministerium den Instituten das Prüfungsrecht verliehen hat – der Prüfer ist dann in der Regel die Lehrperson, die bereits aus dem Unterricht bekannt ist. Der Vorsitzende der Teilprüfung kann auch „extern“ von der Bildungsdirektion entsandt werden.

Die Prüfungen können gemeinsam oder zeitlich getrennt abgelegt werden. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Beaufsichtigung abgelegt, die mündlichen Prüfungen finden vor einer Prüfungskommission statt.

Gleichwertige Prüfungen und Berufsausbildungen können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden und somit Teilprüfungen ersetzen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird entschieden, ob eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt.

EINIGE BEISPIELE FÜR ANRECHENBARE PRÜFUNGEN

- Sprachzertifikate (z. B. Certificate in Advanced English)
- Abschlussprüfungen anerkannter Ausbildungen (wie z. B. Werkmeisterschulen, Fachakademien)
- Meisterprüfungen
- Bereits absolvierte Reifeprüfungen in Deutsch, Mathematik oder einer lebenden Fremdsprache
- Abschluss einer vierjährigen Fachschule mit abschließender Projektarbeit
- Krankenpflagediplom, Kindergärtner- und Erzieherausbildung
- Bilanzbuchhalterprüfung und weitere Befähigungsprüfungen

Seit September 2008 ist der Antritt zu drei Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung bereits vor dem Abschluss der Ausbildung möglich, es gibt kein Mindestalter mehr. Wer einen vierjährigen Lehrberuf absolviert, kann die Fachbereichsprüfung als vierte Teilprüfung im Rahmen der Lehrabschlussprüfung ablegen.

Das Mindestalter für den Abschluss der Berufsreifeprüfung ist weiterhin mit 19 Jahren festgelegt, d. h. man kann erst mit 19 Jahren zur letzten Teilprüfung antreten.

Nach Ablegen aller Prüfungen wird von der Externistenprüfungsschule ein Gesamtzeugnis über die Berufsreifeprüfung ausgestellt, in welchem die Benotung der Teilprüfungen sowie die Themenstellung der Fachbereichsarbeit angeführt werden.

TIPP:

Informieren über die Lernpläne, die Anerkennung von Prüfungen bzw. den Ersatz von Teilprüfungen finden Sie auf dieser Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Frauen unter www.bmbf.gv.at >Bildung Schulen>Bildungswesen in Österreich >Berufsreifeprüfung

WIE KANN ICH MICH AUF DIE EINZELNEN TEILPRÜFUNGEN VORBEREITEN?

Es gibt mehrere Wege, sich auf die Berufsreifeprüfung vorzubereiten:

Wer alle Teilprüfungen vor einer Externistenprüfungskommission an einer höheren Schule machen will, bereitet sich so vor, wie es ihm als richtig und angemessen erscheint. Hier gibt es keine Vorschriften oder gesetzliche Vorgaben.

Wer bis zu drei Teilprüfungen an den Instituten der Erwachsenenbildung ablegen will, muss die vom Bundesministerium für Bildung und Frauen anerkannten Vorbereitungslehrgänge eben dort besuchen. Der Unterricht umfasst mindestens 160 Unterrichtseinheiten (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) bzw. mindestens 120 Unterrichtseinheiten (Fachbereich).

Es gibt auch die Möglichkeit, einzelne Fächer an den Schulen für Berufstätige zu belegen und dann dort die Prüfungen abzulegen.

Neu ist seit 2009 das Modell „Berufsmatura – Lehre mit Reifeprüfung“. Das Modell ermöglicht es Lehrlingen und Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag (Ausbildung in Lehrwerkstätten), sich bereits in ihrer Ausbildungszeit auf die Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung vorzubereiten und bis zu drei Teilprüfungen vor der Lehrabschlussprüfung abzulegen.

Diese Vorbereitungslehrgänge werden dezentral von den einzelnen Bundesländern in enger Kooperation mit den Berufsschulen angeboten. Die Vorbereitung kann in die Lehrzeit integriert sein (entweder mit Verlängerung der Lehrzeit oder der Betrieb stellt dafür Arbeitszeit zur Verfügung) oder sie laufen parallel zur Lehre (Angebote am Abend oder an Samstagen). Zumindest eine der Teilprüfungen muss während der Lehrzeit abgelegt werden, die anderen bis fünf Jahre nach Lehrabschluss. Dann ist die Berufsreifeprüfung kostenlos.

WO GIBT ES VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE AUF DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG?

In Tirol gibt es ein gut ausgebautes Angebot an entsprechenden Lehrgängen. Die Durchschnittskosten für alle vier Module inkl. der Prüfungsgebühren liegen bei ca. € 4.100,-- bis 4.300,-- (vor Abzug der Förderungen, siehe nächstes Kapitel).

BFI TIROL

6010 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 7
Tel.: 0512/59660-846, Fax: 0512/59660-27
E-Mail: info@bfi-tirol.at, Homepage: www.bfi-tirol.at

WIFI TIROL

6020 Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116
Tel.: 05 90 90 5-7262, Fax: 05 90 90 5-7500
E-Mail: info@wktirol.at , Homepage: www.tirol.wifi.at

MATURASCHULE INSTITUT DR. RAMPITSCH

6020 Innsbruck; Maria-Theresien-Straße 40
Tel.: 0512/563531
E-Mail: innsbruck@matura.at, Homepage: www.matura.at

VON WEM ERHALTE ICH FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG?

AK TIROL

AK Mitglieder, die die Berufsreifeprüfung machen, werden von der AK unterstützt, sofern kostenpflichtige Vorbereitungskurse besucht werden.

Die Beihilfenhöhe beträgt 30% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Anspruchsberechtigten gezahlten Kurskosten (inkl. MwSt.) bis zu einem Höchstbetrag von € 1.200,- pro Ausbildung. Das Einkommen spielt bei dieser Beihilfe keine Rolle. 30% von den Kurskosten bis maximal € 1.200,- pro Abschluss übernimmt die Arbeiterkammer und maximal 80% der Kurskosten dürfen durch Förderungen abgedeckt werden.

Voraussetzungen:

- Anspruchsberechtigte müssen den Nachweis über die tatsächlich geleisteten Kurskosten erbringen.
- Gefördert werden Kurskosten einschließlich Prüfungsgebühren, sofern diese vom Bildungsträger als Teil der Kurskosten in Rechnung gestellt werden.

Antragsfrist:

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses mit der Kopie des Einzahlungsbeleges und dem Nachweis über die Höhe der Förderungen von dritter Seite eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Antragstellung mehr möglich.

Kontakt:

AK Tirol – Bildungspolitische Abteilung
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7
Tel.: 0800/22 55 22 1515, Fax.: 0512-5340/1559
E-Mail.: bildung@ak-tirol.com, Homepage: www.ak-tirol.com

Bildungsgeld Update des Landes Tirol

Voraussetzungen:

Das Bildungsgeld erhalten Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer, Lehrlinge und öffentlich-rechtlich Bedienstete, Arbeitslose und Arbeitsuchende, Wiedereinsteiger und Berufseinsteiger sowie selbständige Unternehmer mit nicht mehr als 9 Mitarbeiter.

Weitere Voraussetzungen:

- Förderwerber müssen grundsätzlich ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Beschäftigungsort in Tirol haben und ein vorhergehendes durchgehendes Beschäftigungsverhältnis von mindestens sechs Monaten nachweisen können.
- Es werden nur Bildungsmaßnahmen von anerkannten Bildungsträgern gefördert.
- Die einzelne Bildungsmaßnahme, der einzelne Kurs, muss vorher ebenso als förderbar genehmigt sein. Als Bildungsmaßnahme gilt jeder Kurs, der vom Bildungsträger als selbstständiges Modul angeboten wird.
- Die Anwesenheit in der Bildungsmaßnahme muss mehr als 75 % betragen.
- Die Kursgebühr muss mindestens € 180,-- für Kurse mit Zusatzförderung mindestens € 500,-- betragen.

Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt für Kurse, die ab 01.01.2015 begonnen haben:

- 30 % der Kurskosten als Basisförderung sowie
- 20 % der Kurskosten als Bildungsbonus für bestimmte positiv abgelegte Schlussprüfungen (formale Abschlüsse auf gesetzlicher Basis).

Einreichfrist für Förderansuchen:

Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Bildungsmaßnahme, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn der Bildungsmaßnahme elektronisch mittels online-Formular einzubringen.

Link zum Online-Formular: <https://portal.tirol.gv.at/>

Kontakt:

Land Tirol - Sachgebiet Arbeitsmarktförderung
6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7-9
Tel.: 0512/508 - 3149 oder - 3152, Fax.: 0512/508 3584
E-Mail.: arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at
Homepage: <http://tinyurl.com/okh7yeu>

TIPP:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die angefallenen Kosten im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung beim Finanzamt als Steuerfreibetrag (Werbungskosten) geltend zu machen.



Impressum

Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Tel. 0800/22 55 22-1515

Verfasser: Mag. Michael Tölle; AK Wien
Überarbeitung für die AK Tirol: Mag. Nadja Krug; AK Tirol
Foto: Uwe Annas/Fotolia.com

4. Auflage: August 2019

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22